

COVID19 Pandemie

Abstands- und Hygienekonzept für die „Alte Landschule Nottuln“

Liebe Gäste,

Das Selbstverpflegungshaus „Alte Landschule Nottuln“ steht künftig wieder für Selbstversorgergruppen zur Anmietung zur Verfügung. Die allgemeinen Anforderungen durch die Abstands- und Hygieneregeln gelten auch bei uns. Die Einhaltung dieser Regeln ist für uns alle essentiell.

Es gelten die nachfolgenden Abstands- und Hygieneregeln, zu deren Einhaltung sich jede Gastgruppe verpflichtet. Sie gelten als Ergänzung der Nutzungs- und Vertragsbedingungen. Die Leitung der Gastgruppe trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln bei allen Aktivitäten des Arbeits- und Freizeitprogramms und während des gesamten Aufenthalts.

Die Nutzung des Selbstverpflegungshauses „Alte Landschule Nottuln“ geschieht auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für etwaige Infektionen.

NRW-Regelungen und Hygienestandard zum Schutz vor Neuinfizierung gelten!

Die für das Land NRW geltenden Regeln, insbesondere die

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Abschnitt I „Gastronomie“, Abschnitt II „Beherbergungsbetriebe“ und Abschnitt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholung und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“

sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf dem gesamten Gelände des

Selbstverpflegungshauses einzuhalten. Die Gastgruppe informiert sich vor dem Aufenthalt eigenverantwortlich über den aktuellen Stand der Regeln und richtet Programm und Abläufe des Aufenthaltes entsprechend aus.

AHA-Formel einhalten!

Insbesondere sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (AHA-Formel=Abstand, Hygiene, Alltagsmasken) im Haus und auf dem Gelände der Einrichtung stets einzuhalten:

- Abstand wahren (1,50 m) zu Personen außerhalb der nach §1 Corona SchVO zulässigen Gruppen.
- Hygiene achten, häufiges und gründliches Händewaschen, Hust- und Niesetikette beachten.
- Alltagsmaske tragen/Mund-Nasen-Bedeckung in Räumlichkeiten oder Situationen, in denen die Abstandsregeln unter Umständen nicht immer eingehalten werden können.

Allgemeine Hygieneregeln im Selbstverpflegungshaus/während des Aufenthaltes

- Kann im Haus der Mindestabstand nicht eingehalten werden (Treppen, Gänge, Betreten von Räumen), ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Auch die Gänge in den Schlafräumen und der Treppenbereich sind mit Mundschutz zu betreten. Sollte sich auf den Gängen bereits eine Person bewegen, so ist abzuwarten, bis der Gang wieder frei ist.
- Müll täglich leeren, insbesondere am Abreisetag.
- Im Haus bleiben Türen möglichst geöffnet, um Kontaktflächen reduzieren.
- Häufiges Lüften oder Fenster dauerhaft geöffnet lassen, wenn es Wetter bzw. die Temperatur erlaubt.

Spezifische Regelungen für den Aufenthalt

1. Gruppengröße

- Mehrere Personen, dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich ausschließlich um Verwandte (in gerader Linie) oder ausschließlich um Personen aus maximal zwei häuslichen Gemeinschaften handelt. In allen übrigen Fällen darf eine Gruppe aus höchstens 10 Personen bestehen. Unabhängig davon, ob die Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Gastgruppen, die diese Anzahl überschreiten, müssen sich daher als Einheiten von je maximal 10 Personen (inklusive Leitung) organisieren, die über den gesamten Aufenthalt in dieser Einheit zusammenbleiben.
- Die Gruppe von 10 Personen, kann als definierte Einheit alle Aktivitäten zusammen unternehmen. Auf den Mindestabstand und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann verzichtet werden. Für Kontakte zwischen weiteren (10er-) Gruppen gelten die Abstandsregeln oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Ein Wechsel von einer Gruppen-Einheit in eine andere ist nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich nicht im weiteren Verlauf des Angebots mischen.

Sonderregelung für Gastgruppen im Rahmen eines Tagesausfluges, einer Ferienfreizeit, einer Stadtranderholung oder einer Ferienreise

- Handelt es sich bei der Gastgruppe um Teilnehmende eines Tagesausflugs, einer Ferienfreizeit, einer Stadtranderholung oder einer Ferienreise müssen Gruppen mit mehr als 20 Personen in feste Bezugsgruppen eingeteilt werden (Richtwert für eine Gruppe sind hier ca. 20 Teilnehmende).

2. Vor der Anreise

- Der Träger und die Leitung der Gästegruppe sind sich ihrer Verantwortung bewusst und haben ein Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung des im Haus geplanten Angebotes.
- Die Teilnehmer/innen verfügen über ausreichend Mund-Nasen-Schutzbedeckungen, sowie Desinfektionsmittel für den persönlichen Gebrauch.
- Der Träger und die Leitung der Gästegruppe stellen sicher, dass keine Anreise bzw. die sofortige Abreise erfolgt, wenn Teilnehmer/innen oder Gäste Covid-19-relevante Symptome aufweisen oder in einem 14-tägigen Zeitraum vor der Anreise aufgewiesen haben.
- Die Leitung der Gästegruppe ist verantwortlich, Kontaktdaten aller Teilnehmer/innen zu erheben, datenschutzkonform 4 Wochen aufzubewahren und ggf. zur Verfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.

- Der Zeitraum des Aufenthaltes bzw. Zeitpunkt der An- und Abreise von wechselnden Teilnehmer/innen und Besucher/innen sind ebenfalls zu erfassen

3. Anreise und Übergabe des Hauses

- Die Gruppenleitung teilt den Termin der Ankunft vorab auf dem Rückgabebeschein mit (siehe Hausordnung).
- Bei Ankunft wartet die Gruppe im Innenhof auf den/die Mitarbeiter/in der „Alten Landschule Nottuln“
- Bei der Begrüßung und Einweisung der Gruppenleitung durch den/die Mitarbeiter/in der „Alten Landschule Nottuln“ wird ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten bzw. ein Mund-Nasen-Schutz getragen.
- Der/die Mitarbeiter/in des Selbstverpflegungshauses erklärt die Nutzung der Räume und gibt Informationen zum Aufenthalt. Sie/Er weist in das Hygienekonzept und die Brandschutzordnung ein.
- Die Einteilung der Teilnehmer/innen in die Schlafräume nimmt die Gruppenleitung vor.

4. Während des Aufenthaltes

Allgemein

- Die „Alte Landschule Nottuln“ darf nur durch den Haupteingang betreten werden. Alle anderen drei Außentüren sind als Ausgänge zu benutzen.
- Bei Eintritt in das Haus ist der dort installierte Desinfektionsspender zu benutzen.
- Sollten fest installierte Desinfektionsspender beschädigt oder defekt sein, so ist der Hausmeister (Tel.: 0178/3814150 /Herr Wahlers) zeitnah zu informieren. Wenn bekannt ist, wer den Schaden verursacht hat, ist dies mitzuteilen.
- Die Gastgruppe sorgt für eine zweimal tägliche Desinfektion der Türgriffe der Verbindungstüren, Außentüren und der Türen im Schlafräum.
- Räume, die während einer Belegungszeit nicht benutzt werden, werden von der Gastgruppe als „gesperrt“ gekennzeichnet, damit diese nicht unnötig nach einer Belegung desinfiziert werden müssen.

Sanitärbereich

- In den Sanitärräumen sind Einmalhandtücher, Seifenspender sowie Handdesinfektionsmittel vorhanden.
- Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen darf nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen werden.
- Vor Betreten der Sanitäranlagen sind die Hände zu desinfizieren. Zum Abtrocknen der Hände sind nur die bereitgestellten Papierhandtücher zu benutzen. Diese dürfen nicht in WC oder Urinal gelangen, sondern müssen in den bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden. Für das Auffüllen der Papierhandtücher ist jeweils die Gastgruppe zuständig. Bei der Übergabe des Hauses werden entsprechende Nachfüllmengen bereitgestellt.
- Allgemein zugängliche Sanitärräume sind mind. zweimal täglich von der Gastgruppe zu reinigen, dazu gehört auch die sichere Abfallentsorgung. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen

Flur/Treppenhaus

- Auf den Fluren und Treppen ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten oder Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schlaftrakt

- Die Schlafräume müssen mindestens am Morgen gründlich gelüftet werden. In der warmen Jahreszeit wird empfohlen, die Fenster auch nachts offen zu halten (gekippt).
- Jede (Teil)-Gruppe darf während des gesamten Aufenthalts nur die ihr zugewiesenen Schlafräume benutzen.
- Die an den Zimmertüren angebrachten Hinweise zur Maximalbelegung der Zimmer sind zu beachten.

Küche

- In der Küche gelten generell die allgemeinen Hygieneregeln für den Küchenbereich.
- Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden/Spülmitteln ausreichend.
- Die zu beachtenden Vorgaben für die Verpflegung von Teilnehmenden sind in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Abschnitte I, II und IIa, geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten.

Speiseräume

- Wenn der Speiseraum von unterschiedlichen (Bezugs-)Gruppen genutzt wird, sind die Essenszeiten möglichst zu entzerren.
- Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert.
- Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o. ä.) ist zusätzlich sinnvoll.
- Bei der Ausgabe der Speisen und Rückgabe des Geschirrs ist Abstand zu halten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Nach den Mahlzeiten muss der Speisesaal gründlich gelüftet werden.
- Die Essensausgabe ist in der Küche tellerweise vorzubereiten und einzeln im Abstand von 1,50 m auszugeben. Evtl. Warteschlangen von Teilnehmenden aus verschiedenen Bezugsgruppen müssen einen Abstand von 1,50 m untereinander haben und müssen hier einen Mundschutz tragen. Der Mundschutz darf nur am Tisch abgenommen werden. Tische sind so anzuordnen, dass zwischen den Tischen verschiedener (Bezugs-)Gruppen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt.
- Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grds. eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.
- Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.

- Alle Kontaktflächen wie u.a. Arbeitsflächen, Stühle und Tische, sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
- Die zu beachtenden Vorgaben für Verpflegung von Teilnehmenden sind in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Abschnitte I, II und IIa, geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten.

Gruppenräume/Seminarbereich

- Bei der Durchführung von Angeboten in den Gruppenräumen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung des Mindestabstandes von 1,5 m sicherzustellen.
Ausnahmen vom Mindestabstand sind bei festen Plätzen für die Teilnehmenden und einer Rückverfolgbarkeit nach CoronaSchVO §2a Abs. 2 möglich. Auch im Zusammenhang mit der Bezugsgruppenregelung (10er Gruppe bzw. Freizeiten etc. 20er Gruppe) gilt das Mindestabstandsgebot nicht. Die Sonderregelungen der CoronaSchVO für Angebote im Bereich Gesundheitsbildung, musikalische Bildung, Tanz und kulturelle Jugendarbeit sind dringend zu beachten.
- Alle Räume müssen regelmäßig gelüftet werden (mindestens 10 Minuten je volle Stunde). Es wird empfohlen, in der warmen Jahreszeit die Fenster durchgängig offen zu halten.

5. Abreise

- Die Uhrzeit der Abreise wird bei der Anreise (Übergabe) vereinbart.
- Zum Zeitpunkt der Abnahme muss die „Alte Landschule Nottuln“ Haus gereinigt und verlassen sein (siehe Hausordnung und Checkliste).
- Zur vereinbarten Uhrzeit der Abreise übergibt die Gruppenleitung das Haus an die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Selbstverpflegungshauses. Sie gibt alle Schlüssel und entliehenen Materialien zurück und teilt ggf. Beschädigungen mit.
- Bei der Kontrolle der Räume und Übergabe des Hauses ist der Mindestabstand von 1,50 m zu halten bzw. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Alle Lebensmittel sind aus dem Haus zu entfernen.
- Am Abreisetag sind die Betten abzuziehen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen.
- Sowohl in den Gemeinschaftsräumen, den Zimmern, wie in den Gemeinschaftsflächen sind alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Griffe und sonstiges Mobiliar mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. (siehe Checkliste)

Wir wünschen Ihnen gerade in diesen besonderen Zeiten, mit seinen besonderen Regeln, einen unbeschwerten Aufenthalt in unserer Einrichtung

Kath. Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

Arbeitskreis „Alte Landschule Nottuln“